

Menschenrechte in europäischen Traditionen¹

von Marie-Luisa Frick

Die besondere Schwierigkeit, die mit diesem Beitrag einhergeht, stellt sich folgendermaßen dar: Die europäisch-westliche Tradition – den Plural ›Traditionen‹ werde ich mit den entsprechenden Begründungen zu einem späteren Zeitpunkt einführen – ist nicht einfach eine unter anderen, sondern nimmt gerade wegen ihrer historischen Wirkungsmacht eine Sonderstellung ein. Zwei Umstände sind hierbei von Bedeutung: Zum einen ist die Idee der Menschenrechte geistesgeschichtlich betrachtet ein Produkt eines spezifischen theoretischen Ansatzes, der in der Frühen Neuzeit in Europa entwickelt wurde: der Sozialkontraktstheorien. Zum anderen brachte es die durchaus auch gewaltvolle Expansion der europäischen Zivilisation mit sich, dass die Menschenrechtsidee auch in Länder und Gesellschaften exportiert wurde, denen das eigentümliche anthropologische und polittheoretische Substrat, auf dem sie fußt, weitgehend unvertraut war. Wenn daher bis heute in postkolonialen Diskursen im Zusammenhang mit der Idee universaler Menschenrechte der Vorwurf des ›Ethnozentrismus‹ erhoben wird, so ist damit nicht zuletzt gerade das Ausblenden der letztlich kontingenten kulturellen Grundlagen der westlichen Menschenrechte gemeint.

Über Menschenrechte aus europäisch-westlicher Perspektive zu sprechen, ist unter diesen Gesichtspunkten ein grundsätzlich prekäres Unterfangen. Man kann aus historischer Redlichkeit nicht verschweigen, welche Vorrangstellung – und letztlich welche Verdienste – die europäische Zivilisation als Wiege der ersten Menschenrechtserklärungen zu verzeichnen hat; muss sich aber der konkreten philosophischen wie realpolitischen Bedingungen dieser Entwicklung ebenso bewusst sein wie den unermesslichen Gräueln, die trotz der historischen Errungenschaft der Idee ungeteilter, gleicher Rechte in Europa und seinen Kolonien verübt wurden – ganz zu schweigen von jenen Verbrechen, die oftmals gerade menschenrechtlich verbrämt und paternalistisch legitimiert wurden.

Ich werde im Folgenden versuchen, die Entstehungsgeschichte der Menschenrechtsidee in der europäisch-westlichen Tradition in der gebotenen Kürze, die nur mit entsprechenden Abstrichen zu erkaufen ist, nachzuzeichnen. Dabei schlage ich vor, zwischen der Idee der Menschenrechte als solcher sowie diese Idee befruchtenden bzw. stabilisierenden Werten zu differenzieren, um auf diese Weise nicht zuletzt auch die Verdienste außereuropäischer Traditionen adäquat einschätzen zu können. In einem weiteren Schritt werden die Widersprüche – im wahren Sinne des Wortes – und auch die Diskontinuitäten thematisiert, die die europäische Tradition der Menschenrechte seit ihren Anfängen begleiten.

Die Suche nach den Ursprüngen der Menschenrechte

Wenn die Frage nach der Entstehungsgeschichte der Menschenrechte – und in diesem speziellen Kontext nach ihrer zivilisatorischen Wiege – gestellt wird, ist es hilfreich, folgende Differenzierung zu berücksichtigen: Jene zwischen der Idee der Menschenrechte als solcher, die, wie ich argumentieren werde, aus zwei konkreten Fundamenten besteht einerseits und zwischen ethischen und axologischen Ressourcen andererseits, die diese (potenziell) befördern und gewissermaßen mit Leben erfüllen können. Diese Fundamente, die gleichsam das Gerüst oder ›Skelett‹ der Menschenrechtsidee darstellen, sind das Prinzip des Individualismus und des Universalismus. Damit ist gemeint, dass gemäß der Idee der Menschenrechte ausnahmslos jeder und jede Einzelne bestimmte legitime Ansprüche gegenüber seiner Mitwelt und insbesondere der staatlichen Obrigkeit besitzt. Betrachtet man nun diese Idee der Menschenrechte im Weltkontext, so ist – ungeachtet etwaiger (un-)liebsamer politischer Implikationen für den interkulturellen Menschenrechtsdiskurs – festzustellen, dass diese spezifische Idee im 17. und 18. Jahrhundert in Europa und seinen (ehemaligen) Kolonien, den jungen Staaten von Amerika, anhebt und dort auch zum ersten Mal in Form verschiedener Menschenrechtserklärungen und Verfassungen wirksam wurde.

Von diesem Menschenrechtsverständnis ausgehend wird damit jenen Ansätzen widersprochen, die eine parallele oder sogar vorhergehende Genese der Menschenrechte in anderen Kulturen oder Zivilisationen der Welt behaupten. Dies ist, mit Jack Donnelly gesprochen, historisch schlicht unhalt-

¹ Erschienen in: Hamid Reza Yousefi (Hrsg.): *Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten – Erscheinungsformen – Neuere Entwicklungen*. Springer 2013, S. 43-48.

bar.² Dennoch ist es an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass diese Sichtweise keinesfalls die Möglichkeit ausschließt, dass auch außer-europäische Traditionen den Menschenrechtsgedanken sehr wohl teilen und mit ihren eigenen ethischen Ressourcen ausfüllen können. Beispielsweise kann die Idee der Gleichheit, die die Basis für eine unbeschränkte Geltung der Menschenrechte ist, kulturell-kontextuell unterschiedlich verstanden und begründet werden (Ebenbildlichkeit Gottes in der jüdisch-christlichen Perspektive; Gleichheit der Stellvertretung Gottes auf Erden im Islam; Gleichheit der leidenden Kreatur im Samsāra in hinduistisch-buddhistischen Traditionen etc.). Die (potenzielle) Universalität der Idee der Menschenrechte als solche ist damit gerade nicht verneint, auch wenn insbesondere im Hinblick auf ihr individualistisches Fundament durchaus Barrieren etwa in afrikanischen, konfuzianistischen und islamischen Traditionen zu verzeichnen sind.

Der europäisch-neuzeitliche Ursprung der Menschenrechtsidee berührt jedoch nicht nur die Frage des Verhältnisses der westlichen Zivilisation zur anderen Traditionen, sondern auch die inner-europäische Diskussion um die Ursprünge der Menschenrechte selbst. Diese werden – zumindest in Ansätzen – oftmals auch schon in der griechisch-römischen Antike sowie im Judentum bzw. Christentum erblickt. Auch hier gilt: Die Idee der Menschenrechte im oben vorgestellten Sinne wird man hier noch nicht ausfindig machen können, sehr wohl aber ein gewisses ethisches und axiologisches Substrat, welches das Skelett des Menschenrechtsgedankens stützt. Dieses ist etwa im kosmopolitischen Universalismus der Stoa enthalten, aber auch bei den ersten ›Aufklärern‹, den Sophisten. So argumentierte bereits im späten 5. Jahrhundert vor unserer Zeit Hippias von Elis für die natürliche Gleichheit der Menschen, insbesondere im Hinblick auf die Sklaverei.³ Später wird das Christentum in der Tradition der Stoa und des Judentums – allerdings in Überwindung dessen ethnischen Partikularismus – einen Universalismus entfalten, der die (potenzielle) Idee der Gleichheit aller Menschen bereit hält, die im Verlauf der Geschichte trotz aller Brüche immer wieder von verschiedenen Bewegungen und Akteuren – von den ›Urchristen‹ über die Bauernkriege und Reformation bis zum Humanismus vieler aufgeklärter Denker und Regenten – aktualisiert wird.

Die Idee der Menschenrechte und ihre ideengeschichtliche Rahmentheorie

Dennoch bleibt die Idee der Menschenrechte als solche ungekannt – bis zur europäischen-amerikanischen Aufklärung, in der sich jene folgenschweren sozialen und politischen Umbrüche ereignen, ohne die die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte nicht nachvollzogen werden kann. Zu diesen zählt allen voran eine tektonische Verschiebung in Bezug auf die Legitimität von politischer Herrschaft, die in der Neuzeit zunehmend nicht länger in einer gottgewollten Ordnung (*Gottesgnadentum*) erblickt wird, sondern in berechtigten *Interessen* der Menschen bzw. Bürger. So ist es auch kein Zufall, dass jene Dokumente, die oft als Vorläufer der ersten Menschenrechtserklärungen bezeichnet werden, zwar Menschenrechte im eigentlichen Sinne noch nicht enthalten, dennoch aber gerade von der Idee getragen sind, die (monarchistische) Staatsmacht zu beschränken. Es ist insbesondere Großbritannien, das hier mit seiner langen (wie auch leidvollen) Tradition der Ausbalancierung von politischer Macht die Grundlage für jenes Denken liefert, das die Idee der Menschenrechte zum ersten Mal konsequent artikulieren wird. Mit der *Petition of Right* (1628), den *Habeas Corpus Akten* (1640; 1679), und besonders mit der aus der *Glorious Revolution* hervorgegangenen *Bill of Rights* (1689) sollen die Untertanen vor willkürlicher Belästigungen durch die Obrigkeit, insbesondere Verhaftungen, geschützt werden. Selbst in der *Bill of Rights* sind Individualrechte jedoch nur in Ansätzen erkennbar, etwa im Petitionsrecht an den König oder in der Redefreiheit der Parlamentarier.⁴

Es ist eben diese Entwicklung in England, die den Boden bereitet für die Sozialkontraktstheorien eines Thomas Hobbes (1588-1679) und John Locke (1632-1704). Ersterem verdanken wir das Aufwerfen einer für die Idee der Menschenrechte zentralen Fragestellung: Warum unterwerfen sich die Menschen überhaupt staatlicher Gewalt? Im seinem ›Leviathan‹ (1651) entwirft Hobbes seine Staatskonzeption über die Rechte und Pflichten des Einzelnen gegenüber dem Souverän – das kann ein Monarch, aber auch ein Volk im Sinne der Demokratie sein – mit Hilfe eines Gedankenexperiments. Was

² Jack Donnelly: *Human Rights and Human Dignity: An Analytic Critique of Non-Western Conceptions of Human Rights*. The American Political Science Review 76 (1982), S. 303. Siehe auch: Donnelly: *Universal Human Rights*, London 2003, S. 71.

³ Felix Flückiger: *Geschichte des Naturrechts*, Zürich 1954, S. 116.

⁴ Vgl. *Bill of Rights 1689*. Zu den erwähnten Dokumenten siehe insbes. Eike Wolgast: *Geschichte der Menschen- und Bürgerrecht*, Stuttgart 2009.

wäre, wenn die Menschen ohne staatliches Gewaltmonopol, gleichsam im *Naturzustand* lebten? Eine solche Existenzweise, schildert Hobbes, wäre unzähligen Bedrohungen für das Leben und die eigene Sicherheit ausgesetzt – nicht zuletzt da sich alle Menschen grundsätzlich darin gleichen, im selben Maße verwundbar und verletzlich zu sein. Wenn das Leben also im Naturzustand »einsam, armselig, scheußlich, brutal und kurz« ist,⁵ haben die Menschen gute Gründe, sich ihrer privaten Gewalt untereinander zu begeben und staatliche Strukturen zu errichten. Diesem allgemeinen Legitimitätsdiskurs (*Warum* ist staatliche Herrschaft gerechtfertigt?) schließt Hobbes – und das ist aus Sicht der Menschenrechte der springende Punkt – einen speziellen Legitimitätsdiskurs an (*Welche* Art von staatlicher Herrschaft ist gerechtfertigt?). Die Antwort darauf: Eine Herrschaft, die das Recht auf Leben des Einzelnen – in einem umfassenden Sinn verstanden – besser schützt als er es im Naturzustand, in *Anarchie*, selbst je könnte. Die Legitimation der staatlichen Gewalt wird in den Sozialkontrakttheorien eine grundsätzlich *menschenrechtliche*. Hobbes gesteht darum dem Einzelnen ein *Recht auf Widerstand* zu, wenn eben dasjenige, das er durch den Eintritt in die Staatlichkeit zu bewahren suchte – sein Leben und seine Sicherheit – durch den Staat selbst bedroht ist.⁶ Darüber hinaus betont er, dass der (einfache) Untertan der Obrigkeit nur solange Gehorsam und Unterwerfung schuldet, solange sie seine Rechte effektiv schützt.⁷ Damit eröffnet Hobbes einen »Argumentationshorizont [...], in dem das Konzept der Menschenrechte allererst entstehen konnte«.⁸

Dieses Argument, wonach der Staat kein Selbstzweck oder – im wahrsten Sinne des Wortes – vom Himmel gefallen ist, wird von Locke aufgegriffen⁹, der damit auch seine Absage an die Monarchie begründet und von Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) weitergeführt¹⁰, der letztlich die direkte Demokratie daraus ableitet. Es ist dieser Hobbessche Argumentationshorizont im Sinne des speziellen Legitimitätsdiskurses, der Locke betonen lässt, dass kein vernünftiges Wesen den Naturzustand gegen einen Zustand eintauschen würde, der schlimmer für ihn ist, als jener selbst.¹¹ Auch für Rousseau könne sich nur ein Verrückter unentgeltlich, d.h. ohne Rechte als Gegenleistung zu erhalten, an einen Herrscher, verschenken.¹² Noch deutlicher wird Thomas Paine in seinen »Rights of Man« (1791): »Man did not enter into society to become worse than he was before, not to have fewer rights than he had before, but to have those rights better secured.«¹³

Die Idee, dass Untertanen Ansprüche, ja *Rechte* gegenüber der Obrigkeit besitzen, weil sie letztlich die Machtgeber und der Staat immer nur der Treuhänder dieser urtümlichen Souveränität ist, führt zu jenen Revolutionen in den britischen Kolonien in Nordamerika (1776) und in Frankreich (1789), die zugleich Ausgangspunkt der ersten Menschenrechtserklärungen sind. So verkündet die *Virginia Bill of Rights* (1776), auf deren Basis unmittelbar im Anschluss die *US Declaration of Independence* entsteht: »That all men are by nature equally free and independent and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot by any compact deprive or divest their posterity.«¹⁴ Die berühmte Präambel der Unabhängigkeitserklärung wiederum erklärt in feierlichem Ton: »We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness«.¹⁵ In Frankreich verabschiedet die revolutionäre Nationalversammlung 1789 die *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, deren Art. 1 lautet: »Die Menschen werden frei und gleich an Rechten

⁵ Thomas Hobbes: *Leviathan*, London 1981, S. 186 [Übersetzung durch Verfasserin].

⁶ Siehe Hobbes: *Leviathan*, S. 192.

⁷ Vgl. Hobbes: S. 272 und 719. Dass Hobbes immer noch weitläufig als Paratheoretiker des absoluten Staates angesehen wird, ist eine Fehleinschätzung, die erst langsam zu erodieren beginnt [vgl. insbesondere Siegfried König: *Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant*, München 1994; Eleanor Curran: *Reclaiming the Rights of the Hobbesian Subject*, New York 2007].

⁸ König: *Zur Begründung der Menschenrechte*, S. 86.

⁹ John Locke: *Two Treatises of Government*, Cambridge 1967.

¹⁰ Jean-Jacques Rousseau: *Der Gesellschaftsvertrag*, Frankfurt/Main 2005.

¹¹ Locke: *Two Treatises of Government*, S. 371.

¹² Rousseau: *Der Gesellschaftsvertrag*, S. 33.

¹³ Thomas Paine: *Rights of Man*, London 1969, S. 44.

¹⁴ Hartung/Comminchau/Murphy: *Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart*, Göttingen 1998, S. 70.

¹⁵ US Declaration of Independence 1776.

geboren und bleiben es«.¹⁶ Darin wird der Zweck des Staates explizit als »die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte« festgelegt (Art. 2).

Angesichts der philosophischen Grundlagen der Sozialkontraktstheorien, die natürliche Rechte behaupten, die der Einzelne in den Staatsverband »mitbringt« und die ihm nicht ohne die Legitimität der staatlichen Autorität einzubüßen aberkannt werden können, wird diese europäische Tradition der Menschenrechte oft als *naturrechtliche* bezeichnet. Spätestens an dieser Stelle ist jedoch von Traditionen im Plural zu sprechen, da sich die Naturrechtstheorien der maßgeblichen Theoretiker durchaus unterscheiden. Während etwa Hobbes eine streng positivistische Auffassung vertritt (Naturrecht als Recht, das im Naturzustand faktisch gilt), bedient sich Locke religiös-metaphysischer Annahmen. Von Traditionen ist auch deshalb zu sprechen, da in diesen Abriss der neuzeitlichen Genese der Menschenrechtsidee nicht zugleich die Behauptung eingeschlossen ist, dass diese Herkunft im europäischen Bewusstsein die bis heute wirksame Begründung der Menschenrechte darstellt. Vielmehr wurden die naturrechtlichen Grundlagen im 20. Jahrhundert und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg im modernen Menschenrechtsverständnis weitgehend ausgeklammert. Stattdessen wird heute meist in der *Menschenwürde* die eigentliche Basis dieser Rechte erblickt.¹⁷

Der historische Hintergrund aus Sozialkontrakt- bzw. Naturrechtstheorien in Verbindung mit den revolutionären Umstürzen, denen die ersten Menschenrechtserklärungen entstammen, macht jedoch nicht zuletzt eines deutlich: Warum aus Sicht der europäischen Menschenrechtstradition die Menschenrechte konzeptionell untrennbar mit der Idee der Volkssouveränität bzw. Demokratie sowie des Konstitutionalismus verbunden sind.

Inkongruenzen, Brüche, Widersprüche

Die »große Erzählung« der Menschenrechte im europäischen-westlichen Kontext wäre nicht vollständig, ohne auch die *Wider-sprüche* zu thematisieren, die diese Entwicklung seit ihren Anfängen begleiten.

Dazu zählt vor allem der Umstand, dass trotz des vermeintlichen universalistischen, alle Menschen einschließenden Projekts der ersten Menschenrechtserklärungen nicht alle Menschen in den betreffenden Ländern (unmittelbar) gleichermaßen davon profitierten. Zwar erfolgte im Zuge des neuen Menschenrechtsbewusstseins sukzessive die Abschaffung der Sklaverei (in Europa Ende des 18. Jahrhunderts, in den Vereinigten Staaten erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts); die völlige bürgerliche Gleichstellung der Schwarzen musste hingegen etwa in den USA bis Mitte des 20. Jahrhunderts warten. Auch gleiche Rechte für Frauen waren in der Geburtsstunde der Menschenrechtserklärungen von Virginia oder Paris noch nicht vollständig miteingedacht und es sollte noch 130 Jahre dauern, bis Frauen etwa in Deutschland oder Österreich das Wahlrecht und das Recht auf höhere Bildung zugestanden wurde. Am Beispiel der Frauenrechte lässt sich sehr gut die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürgerrechten in ihren konkreten Auswirkungen zeigen. Während Menschenrechte ihrem Verständnis nach allen Menschen allein aufgrund ihres Menschseins zukommen, sind Bürgerrechte Ansprüche der Mitglieder eines definierten politischen Gemeinwesens. Wenn etwa die erwähnte Französische Menschenrechtserklärung von den Rechten des Menschen und jenen des Bürgers spricht, ist noch nicht geklärt, ob Frauen auch unter die zweite Kategorie fallen, d.h. politisch mitbestimmen können – auch wenn ihnen die abwehrenden Menschenrechte auf Leben und körperliche Sicherheit ohne Vorbehalt zugestanden werden.¹⁸

Weitere Inkongruenzen in der Praxis der europäischen Menschenrechtstradition betrifft auch ihre fehlende bzw. unvollständige Ausdehnung auf die Kolonien. Die Beispiele sind Legion, eines soll hier genügen: Während Frankreich die Folter im Heimatland abgeschafft hat, war sie im Kolonialstrafrecht weiterhin festgeschrieben. Zu den wirklich großen Brüchen in der europäischen Menschenrechtstradition führten wiederum die totalitären Regime und Diktaturen im 20. Jahrhundert, die dem Recht des Menschen das Vorrecht des *Besseren* entgegensetzten und einen entsprechend exklusiven

¹⁶ Hartung/Comminchau/Murphy: *Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte*, S. 75.

¹⁷ Vgl. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1950; Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2000.

¹⁸ Ein Zusatzdokument zur Französischen Erklärung verstärkt diese Unterscheidung, indem – sehr ähnlich wie auch bei Immanuel Kant (vgl. *Metaphysik der Sitten*, Akademie Ausgabe, Bd. 6, S. 314) – zusätzlich zwischen aktivem (männlichem) und passivem (weiblichem) Staatsbürger unterschieden wird (vgl. Claudio Corradetti: *Human Rights in Europe*, Rom 2006, S. 24f.

Begriff vom *wahren* Menschen vertreten. »Der Jude ist kein Mensch«, so das berühmt-berüchtigte Diktum des obersten Parteirichters der NSDAP, Walter Buch.¹⁹

Dabei ist es wichtig zu verstehen, dass das Projekt universaler Menschenrechte schon seit seinem Beginn Widerspruch erntete und dass auch gerade in diesem Sinne angemessen von Menschenrechts-Traditionen zu sprechen ist. Zeitgleich mit ihrer Entstehung schlug den ersten Menschenrechtserklärungen harscher Gegenwind entgegen. Berühmt ist etwa Edmund Burkes (1729-1797) Universalkritik der Französischen Revolution, der darin – ähnlich wie später Karl Marx (»Keines der sogenannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus [...]«)²⁰ – das der Menschenrechtsidee inhärente egoistisch-voluntaristische Moment anprangerte (»By having a right to every thing they want every thing«).²¹

Bis in das 20. Jahrhundert hat überdies auch die Katholische Kirche gegen die Menschenrechtsidee opponiert, insbesondere gegen das Recht auf Meinungs- und Gewissensfreiheit, das etwa Papst Gregor XVI (1765-1846) einen »schändlichen Irrtum« nannte.²²

Rückblick und Ausblick

Betrachtet man rückblickend diese brüchige und ambivalente Entwicklungsgeschichte der Menschenrechtsidee, wird man rasch gewahr, wie wenig selbstverständlich viele Errungenschaften tatsächlich sind, die die Menschen in Europa und inzwischen auch großen Teilen der Welt heute genießen; wie aus verschiedenen Wurzeln und dann doch sehr spezifischen theoretischen Gebilden eine Idee gewachsen ist, die sich allen Rückschlägen zum Trotz als wahrscheinlich wichtigste Hervorbringung der europäischen Zivilisation erweisen könnte. Europa (inklusive Russland) verfügt heute mit dem Menschenrechtsregime des Europarates – der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg – ein menschenrechtliches Schutzsystem, das nicht wenige als das wirksamste auf dem gesamten Planeten erachten.²³ Dennoch steht Europa auch vor beachtlichen Herausforderungen: Der Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen an Europas Grenzen; die konstanten und beschwerlichen Abwägungsprozesse hinsichtlich konkreter Rechte (wie jüngst hinsichtlich der Religionsfreiheit und der Kinderrechte); die überaus heikle Frage, ob Menschenrechte auch militärisch im Ausland zu schützen sind; und nicht zuletzt der interkulturelle Menschenrechtsdialog, der eigentlich erst jetzt wirklich beginnt.

Weiterführende Literatur der Autorin:

Frick, Marie-Luisa: *Kampf Aller gegen Alle. Zur menschenrechtlichen Legitimation staatlicher Gewalt*, in: *Vom Krieg Aller gegen Alle zum staatlichen Gewaltmonopol und zurück? Herrschaftliche und private Gewalt aus europäischer, internationaler und ideengeschichtlicher Perspektive*, hrsg. v. Paul Ertl und Jodok Troy, Frankfurt/Main, 2012.

–: *Universal Claim and Postcolonial Realities. The Deep Unease over Western-centred Human Rights Standards in the Global South*, in: *Human Rights and the Third World Perspective: Issues and Discourses*, hrsg. v. Subrata Sankar Bagchi und Arnab Das, Lexington Books, 2012.

¹⁹ zit. in: Gerald Stourzh: *Begründung und Bedrohung der Menschenrechte in der Europäischen Geschichte*, Wien 2000, S. 14.

²⁰ Karl Marx: *Zur Judenfrage*. Marx/Engels Werke Bd. 1, Berlin 1978, S. 366.

²¹ Edmund Burke: *Reflections on the Revolution in France and on the Proceedings in certain Societies in London*, London 1791, S. 87.

²² Papst Gregor XVI: *Enzyklika »Mirari Vos«*, 1832.

²³ Guisepe Giliberti: *Preface*, in: Corradetti: *Human Rights in Europe*, S. 9.